

Stadt Paderborn
Technisches Rathaus
Stadtplanungsamt
Pontanusstraße 55
33102 Paderborn

Artenschutzrechtliche Prüfung
zur 141. FNP-Änderung sowie zur Bebauungsplanaufstellung
Nr. 316 „Bahnhofstraße“ der Stadt Paderborn



BÜRO STELZIG

Landschaft | Ökologie | Planung

Burghofstraße 6 | 59494 Soest
T +49 2921 3619-0 | F +49 2921 3619-20
info@buero-stelzig.de | www.buero-stelzig.de

Stand: Januar 2020

Auftraggeber: Stadt Paderborn
Technisches Rathaus
Stadtplanungsamt
Pontanusstraße 55
33102 Paderborn

Auftragnehmer:



Bearbeiter: Diplom-Geograph Volker Stelzig
M. Sc. Landschaftsökologe Simon Dorner

Projektnummer: 940

Stand: Januar 2020

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Rechtlicher Rahmen und Ablauf einer ASP	3
2.1	Rechtlicher Rahmen	3
2.2	Ablauf einer ASP	6
3	Vorhabensbeschreibung, Wirkungsprognose und Wirkraum	8
3.1	Vorhabensbeschreibung	8
3.2	Beschreibung des Plangebietes.....	9
3.3	Wirkraum	13
3.4	Wirkungsprognose.....	14
4	Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe II)	16
4.1	Methodik.....	18
4.2	Ergebnisse	19
5	Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen	23
5.1	Vermeidungsmaßnahmen für europäische Vogelarten	23
5.2	Vermeidungsmaßnahme Fledermäuse	23
5.4	Freiwillige Maßnahme für Fledermäuse	23
6	Zulässigkeit des Vorhabens	27
7	Literatur	28

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtskarte mit Lage des Plangebietes (rote Umrandung) (Kartengrundlage: GEOBASIS NRW 2018).....	1
Abbildung 2: Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht (KIEL 2015). ...	6
Abbildung 3: Ablaufschema einer Artenschutzprüfung (KIEL 2015).	7
Abbildung 4: Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 316 „Bahnhofstraße“ der Stadt Paderborn (STADT PADERBORN 2020).....	8
Abbildung 5: Abgrenzung des Wirkraumes (orangene Linie) und des Plangebietes (rote Linie) (Kartengrundlage: GEOBASIS NRW 2018).....	9
Abbildung 6: Blick von Osten entlang der von Bäumen gesäumten Bahnhofstraße.	10
Abbildung 7: Stillgelegtes Bahngleis südlich der Bahnhofstraße.	10
Abbildung 8: Blick von Osten auf die Fläche der Tankanlage.	11
Abbildung 9: Abschnitt der Bahnhofstraße südlich der Bahngleise in Richtung des Kreuzungsbereichs B1/Heinz-Nixdorf-Ring.	11
Abbildung 10: Teil der Kleingartenanlage "Wewelscher Weg" innerhalb des Plangebiets. ...	12
Abbildung 11: Sanierungsbedürftige Brücke der Bahnhofstraße.	12

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten des 3. Quadranten des MTB 4218 (Paderborn).	16
Tabelle 2: Nachgewiesene Vogelarten im Plangebiet.	20

1 Einleitung

Das vorliegende Gutachten beinhaltet die Artenschutzrechtliche Prüfung zum Neubau der Brücke der Bahnhofstraße über die Bahngleise der Strecke Hannover-Soest sowie die Verbreiterung der Bahnhofstraße westlich des Almeweges. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 316 „Bahnhofstraße“ umfasst einen Bereich von ca. 2,6 ha.

Das Plangebiet befindet sich im südwestlichen Stadtgebiet von Paderborn (vgl. Abbildung 1). Ausgehend vom Hauptbahnhof erstreckt sich das Plangebiet entlang der Bahnhofstraße in westliche Richtung, schließt die Brücke über die Bahngleise ein und endet an der Kreuzung des Heinz-Nixdorf-Rings/ Frankfurter Wegs.

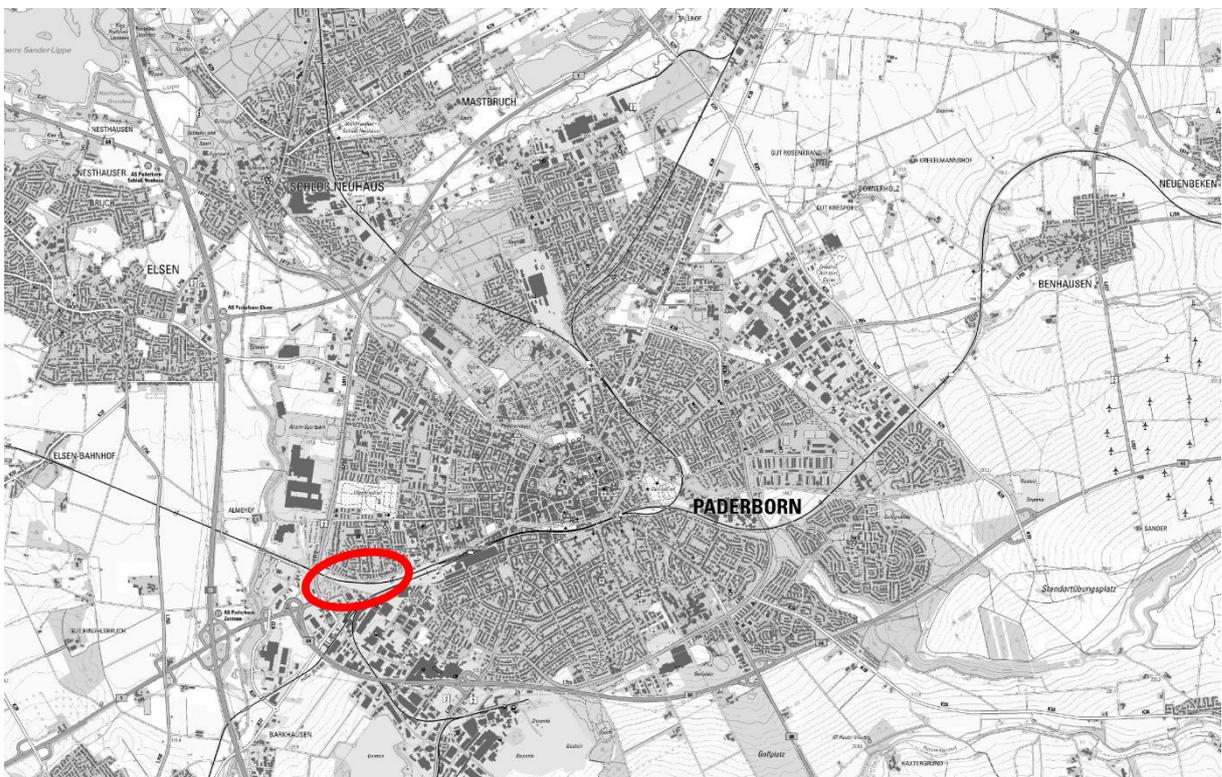


Abbildung 1: Übersichtskarte mit Lage des Plangebietes (rote Umrandung) (Kartengrundlage: GEOBASIS NRW 2018).

Mit der Aktualisierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von März 2010 wurde der besondere Artenschutz in Deutschland gesetzlich konkretisiert und an die europäischen Vorgaben angepasst. Den Bestimmungen des BNatSchG folgend sind daher bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Belange des Artenschutzes gesondert zu prüfen.

Das Büro Stelzig – Landschaft | Ökologie | Planung | aus Soest wurde mit der Erstellung der nach dem BNatSchG erforderlichen Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) beauftragt.

Aufgrund von Vorkommen von Planungsrelevanten Arten im Plangebiet, ist die Stufe I der Artenschutzrechtlichen Prüfung (Artenschutzrechtliche Vorprüfung, im Folgenden als „ASVP“ abgekürzt) mit dem Ziel:

- *Vorprüfung, ob planungsrelevante Arten im Untersuchungsraum vorkommen und von Wirkungen des Vorhabens betroffen sein können*

nicht ausreichend, sodass vertiefte Untersuchungen durchgeführt wurden.

- *Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können (Stufe II).*
- *Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, sofern erforderlich, gegeben sind (Stufe III).*

2 Rechtlicher Rahmen und Ablauf einer ASP

2.1 Rechtlicher Rahmen

Durch die Kleine Novelle des BNatSchG vom 29.07.2009 (seit 01.03.2010 in Kraft) wurden die Regelungen zum gesetzlichen Artenschutz deutlich aufgewertet. Demnach ist es verboten,

„wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“

(§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);

„wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“

(§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG);

„Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“

(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG);

sowie „wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“

(§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor, sofern

„die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt“

(§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Ein Eingriff ist daher nicht zulässig, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiter erfüllt werden kann.

Ausnahmen von den Verboten des § 44 können nur zugelassen werden (§ 45 Abs. 7)

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Ausnahmen sind nicht zulässig, wenn

- es zumutbare Alternativen gibt,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert.

Eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG von den Verboten nach § 44 BNatSchG kann nur gewährt werden, wenn im Einzelfall eine „unzumutbare Belastung“ vorliegt.

Von Relevanz ist auch das europäische Artenschutzrecht in Form der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten 79/409/EWG, kodifizierte Fassung vom 30. November 2009).

Nach Artikel 1 betrifft die Richtlinie die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten und gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.

Nach Artikel 5 treffen die Mitgliedsstaaten Maßnahmen zum Verbot „des absichtlichen Tötens und Fangens...“, „der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern...“, sowie des „absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit...“.

Nach Artikel 9 kann von den Verbotsmaßnahmen des Artikels 5 u.a. abgewichen werden „im Interesse der Volksgesundheit und öffentlichen Sicherheit“, „zur Abwendung erheblicher Schäden“ in der Landwirtschaft, für Forschung und Lehre.

Schließlich regelt Artikel 13, dass „die Anwendung der aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen... in Bezug auf die Erhaltung aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage führen“ darf.

Es werden grundsätzlich die in Abbildung 2 dargestellten Artenschutzkategorien (besonders geschützte, streng geschützte und europäische Vogelarten) unterteilt (Definitionen in §7 (2) Nr. 12–14 BNatSchG).

Zu den besonders geschützten Arten gelten die Arten

- der Anlage 1, Spalte 2 der BArtSchV (z.B. europäische Amphibien-/Reptilienarten)
- des Anhangs A oder B der EG-ArtSchVO
- des FFH-Anhangs IV
- alle europäischen Vogelarten

Streng geschützte Arten sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten (FFH-Anhang IV-Arten sowie Anhang A der EG-ArtSchVO oder Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV). Zu ihnen zählen z.B. alle Fledermausarten.

Die europäischen Vogelarten werden in besonders geschützte Arten und jene, die aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchVO streng geschützt sind (z.B. alle Greifvögel), unterteilt.

Aufgrund von methodischen, arbeitsökonomischen und finanziellen Gründen ist eine Prüfung der etwa 1.100 besonders geschützten Arten in NRW innerhalb von Planungsverfahren nicht möglich. Deshalb wurden nach Maßgabe von § 44 (5) Satz 5 BNatSchG die „nur“ national besonders geschützten Arten von artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt (etwa 800 Arten in NRW). Sofern jedoch konkrete Hinweise auf bedeutende Vorkommen dieser Arten vorliegen, muss eine Betrachtung im jeweiligen Planungs- und Zulassungsverfahren einzelfallbezogen abgestimmt werden.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat als Planungshilfe eine Liste sogenannter planungsrelevanter Arten erstellt. Dabei handelt es sich um eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten, die bei einer Artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind.

Dazu gehören:

- Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat Richtlinie (FFH-RL)
- Arten des Anhangs I Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) und Artikel 4 (2) Vogelschutzrichtlinie
- Rote-Liste-Arten (landesweite Gefährdung) nach LANUV NRW (2011)
- Koloniebrüter

Eine Liste der entsprechenden Arten wird vom LANUV NRW (2016b) im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht.

Da es sich bei der naturschutzfachlich begründeten Auswahl nicht sicher um eine rechtsverbindliche Eingrenzung des zu prüfenden Artenspektrums handelt, kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass weitere Arten (z. B. Arten mit rückläufigen Populationsentwicklungen, wie z.B. Mauersegler) in die Prüfung aufzunehmen sind.



Abbildung 2: Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht (KIEL 2015).

2.2 Ablauf einer ASP

In der Stufe I der Artenschutzprüfung sind zwei Arbeitsschritte zu leisten:

1. Vorprüfung des Artenspektrums

Hier ist insbesondere zu prüfen bzw. festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt sind oder aufgrund der Biotopausstattung und Habitatangebote im Wirkraum zu erwarten sind.

2. Vorprüfung der Wirkfaktoren

In diesem Schritt ist zu prüfen, bei welchen Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind.

Das Vorhaben ist zulässig,

- a) wenn keine Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind oder
- b) Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind, aber das Vorhaben keinerlei negative Auswirkungen auf diese Arten zeigt.

Sofern Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten nicht ausgeschlossen werden können, ist eine vertiefende Analyse unter Verwendung der so genannten „Art-für-Art-Protokolle“ erforderlich. Dieser Arbeitsschritt entspricht der Stufe II (Vertiefende Prüfung der Verbotstatsbestände) gemäß VV-Artenschutz.

Ermittelt die vertiefende Prüfung der Verbotstatsbestände einen Konflikt, der nicht durch Vermeidungsmaßnahmen oder durch Risikomanagement ausgeschlossen werden kann, so kann ein Ausnahmeverfahren nach §45 (7) BNatSchG angestrengt werden (Stufe III).

Hierbei wird geprüft, ob es

- a. zwingende Gründe für das Vorhaben gibt und
- b. keine möglichen Alternativen zur Planung bestehen.

Wird beides mit ja beantwortet, muss der vorraussichtliche Erhaltungszustand der planungsrelevanten „Konfliktart“ bei Durchführung des Vorhabens beurteilt werden. Je nach Prognose der Auswirkungen (kommt es zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes?) ist das Vorhaben zulässig oder unzulässig.

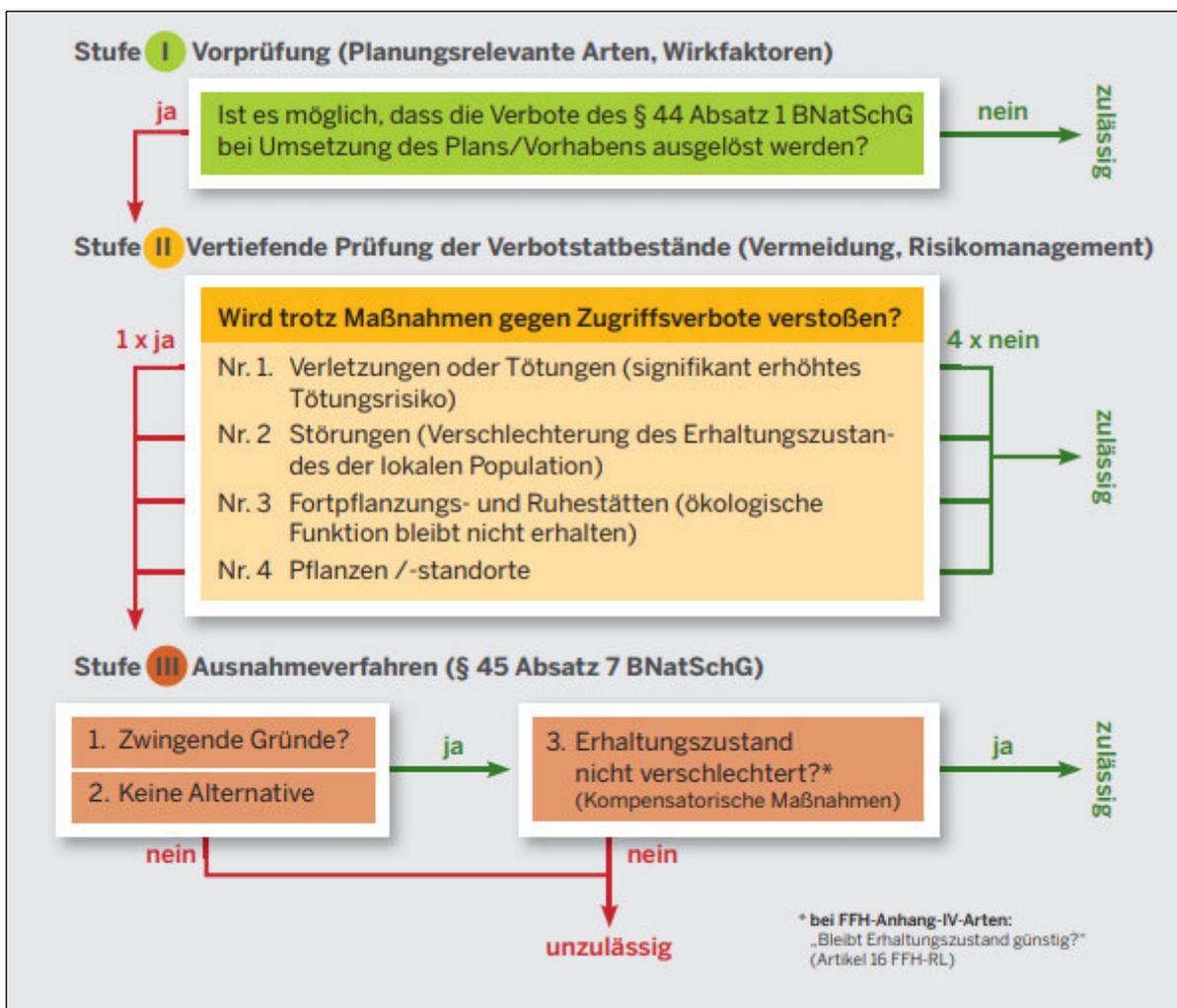


Abbildung 3: Ablaufschema einer Artenschutzprüfung (KI 2015).

3 Vorhabensbeschreibung, Wirkungsprognose und Wirkraum

3.1 Vorhabensbeschreibung

Die Ziele der Bebauungsplanaufstellung umfassen einerseits den Neubau der sanierungsunfähigen Brücke der Bahnhofstraße über die Bahngleise der Strecke Hannover-Soest und andererseits die Anpassung der Straßenverhältnisse an die starke verkehrsmäßige Belastung bzw. Überlastung des ca. 150 m südlich gelegenen Knotenpunktes Heinz-Nixdorf-Ring – Salzkottener Straße – Frankfurter Weg – Bahnhofstraße. Auf gesamter Strecke ist die Errichtung von beidseitig getrennten Fuß- und Radwegen vorgesehen.

Die geplante Brücke soll in östliche Richtung verschoben werden, sodass der Straßenverlauf der Bahnhofstraße im Bereich der Bahngleise bis zur Einmündung des Almweges verändert wird (vgl. Abbildung 4). Im Zuge der Brückenverlegung sollen die Brückenkonstruktion und entsprechend die Bahnhofstraße im Kurvenbereich erhöht werden, was zu einer größeren Steigung der Straße führen wird. Zu den umliegenden niedriger gelegenen Flächen (v.a. auf Höhe Kleingarten) wird eine Böschung notwendig. Diese und weitere Flächen zwischen Bahnhofstraße und Gleisanlagen werden im Bebauungsplan als „Grünfläche als Bestandteil der Straßenverkehrsfläche“ festgesetzt (vgl. Abbildung 4). In diesem Zuge sollen auch das Grundstück des ehemaligen Öllagers im Kurvenbereich zwischen der Bahnhofstraße und der Bahntrasse einer neuen Nutzung zugeführt und somit die dortigen Gebäude abgebrochen werden.

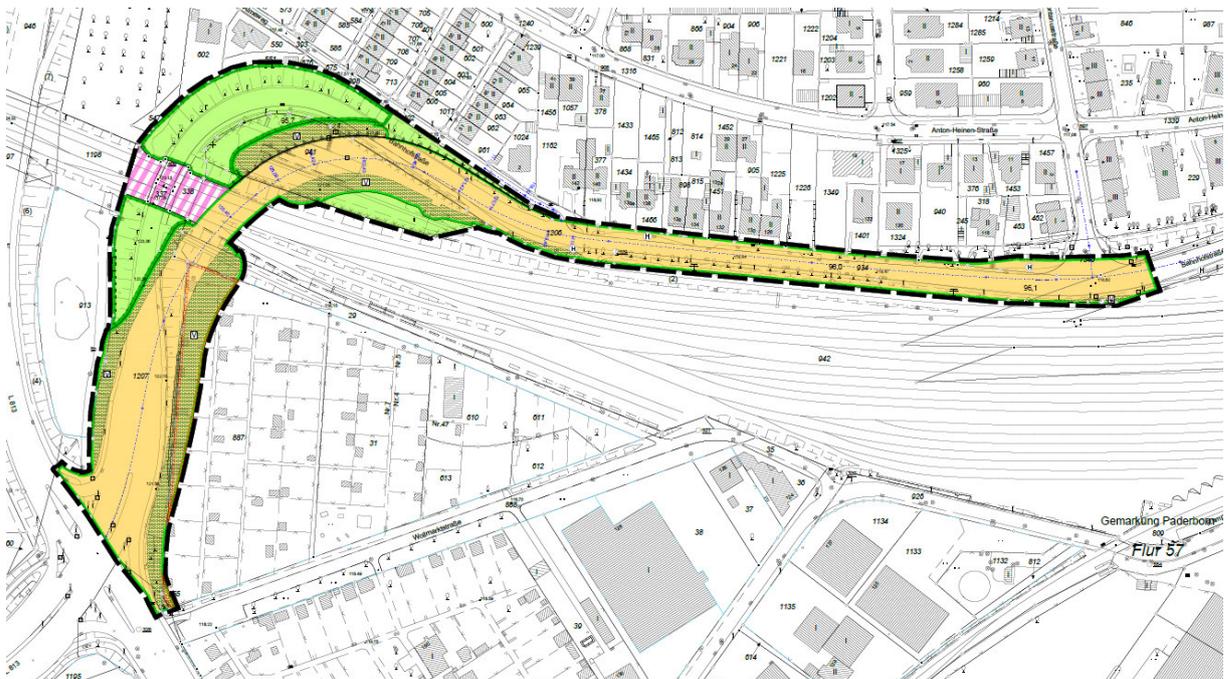


Abbildung 4: Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 316 „Bahnhofstraße“ der Stadt Paderborn (STADT PADERBORN 2020).

3.2 Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet ist durch Verkehrswege strukturiert und durch zahlreiche versiegelte Flächen geprägt (vgl. Abbildung 5). Eine Eigenentwicklung der Vegetation findet dort kaum bzw. nicht statt. Gehölze wachsen beidseitig entlang der Bahnhofstraße (vgl. Abbildung 6). Im Osten des Plangebiets befinden sich südlich angrenzend an die Bahnhofstraße mehrere teilversiegelte und versiegelte Parkplatzflächen. Die natürliche Vegetationsentwicklung ist auf diesen Flächen verhindert. Weiter westlich wird der Bereich südlich der Bahnhofstraße zunehmend von Gebüsch, Bäumen gesäumt. Hier verläuft auch auf einer Strecke von ca. 250 Metern ein stillgelegtes und von Hochstauden bewachsenes Bahngleis (vgl. Abbildung 7). Die Trasse mündet an einem Tanklager mit zwei Gebäuden und vier oberirdischen Tanks auf einer von Ruderalflora bewachsenen Fläche (vgl. Abbildung 8). Beide Gebäude werden nicht mehr genutzt und besitzen Einflugmöglichkeiten. Zwischen der Tankanlage und den Bahngleisen wächst eine Gebüsch- und Gehölzreihe aus u.a. Weiden, Brombeeren und Birken. Die angrenzende Bahnhofstraße verläuft westlich davon über eine sanierungsbedürftige Brücke (vgl. Abbildung 11) über die Bahngleise in Richtung Süden und wird beiderseits von Gehölzen begleitet (vgl. Abbildung 9). Im Osten der Bahnhofstraße befindet sich am Fuß der Böschung ein Teil der Kleingartenanlage „Wewerscher Weg“ innerhalb des Plangebiets (vgl. Abbildung 10).



Abbildung 5: Abgrenzung des Wirkraumes (orangene Linie) und des Plangebietes (rote Linie) (Kartengrundlage: GEOBASIS NRW 2018).



Abbildung 6: Blick von Osten entlang der von Bäumen gesäumten Bahnhofstraße.



Abbildung 7: Stillgelegtes Bahngleis südlich der Bahnhofstraße.



Abbildung 8: Blick von Osten auf die Fläche der Tankanlage.



Abbildung 9: Abschnitt der Bahnhofstraße südlich der Bahngleise in Richtung des Kreuzungsbereichs B1/Heinz-Nixdorf-Ring.



Abbildung 10: Teil der Kleingartenanlage "Wewelscher Weg" innerhalb des Plangebiets.



Abbildung 11: Sanierungsbedürftige Brücke der Bahnhofstraße.

3.3 Wirkraum

Als Wirkraum wird der Bereich bezeichnet, der durch die Wirkungen des geplanten Vorhabens direkt beeinflusst wird. Diese Wirkungen sind nicht immer nur am unmittelbaren Standort des Bauvorhabens zu erwarten, sondern können sich auch in der engeren Umgebung entfalten. Die Ausdehnung des Wirkraumes orientiert sich dabei auch an den bereits vorhandenen Vorbelastungen wie z.B. bestehendem Wege- und Straßennetz und angrenzenden Siedlungsflächen sowie an für die Fauna relevanten Strukturen, sofern sie durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können.

Im vorliegenden Fall umfasst der Wirkraum in weiten Teilen nur die Fläche des direkten Eingriffs (vgl. Abbildung 5). Das Plangebiet ist bereits durch die verkehrliche Nutzung, die nördlich angrenzende Wohnbebauung und den mehrgleisigen Bahnverkehr im Süden stark vorbelastet. Vor allem von den stark frequentierten Bahngleisen geht eine signifikante Beeinträchtigung aus. Im Westen verläuft zudem der vierspurige Heinz-Nixdorf-Ring. Über diese Grenzen hinweg sind keine Auswirkungen, auch nicht in Form von Licht und Lärm für weiter entfernt liegende Bereiche zu erwarten. Südlich der Gleisanlage befindet sich im Osten der Bahnhofstraße ein Teil der Kleingartenanlage innerhalb des Wirkraums und im Westen ein Gehölzbestand.

3.4 Wirkungsprognose

Die folgende Wirkungsprognose beschreibt die potentiellen anlagen-, bau- und betriebsbedingten Wirkungen, die von einer potentiellen Bebauung der Fläche ausgehen kann.

Baubedingte Wirkungen

- Durch den Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen besonders im Zuge der Bau- feldräumung, der Gehölzfällung und dem Abbruch der Brücke und der Gebäude im Bereich des Tanklagers kann es zur Tötung von wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten kommen und damit zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen).
- Bau- und abbruchbedingt können durch den Einsatz von Baumaschinen verschiedene Störreize, insbesondere Lärm- und Lichtimmissionen auftreten, die zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.
- Durch die Flächenversiegelung sowie durch die Entfernung von Gehölzen Gebäuden kann es zum Verlust von Lebensstätten und somit zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten) kommen.

Anlagenbedingte Wirkungen

- Der Verlust von Bäumen, Gebüsch, Gebäuden, der Brücke und der stillgelegten Gleisanlage kann zu einer dauerhaften Zerstörung von Lebensstätten planungsrelevanter Arten führen. Dadurch kann es zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten) kommen.
- Lichtimmissionen durch die Beleuchtung der Straße können zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG führen, indem streng geschützte Arten z.B. bei ihrer Fortpflanzung erheblich gestört werden.

Betriebsbedingte Wirkungen

- Durch den Ausbau der Fahrspuren steigt das verkehrsbedingte Tötungsrisiko wodurch es zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen) kommen kann.

- Betriebsbedingt können verschiedene Störreize durch Verkehr oder Personen sowie Lärm- und Lichtimmission auftreten, die zur Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.

Weitere relevante Wirkungen und Wechselwirkungen durch das Vorhaben auf die artenschutzrechtlich zu prüfenden Arten sind nicht zu erwarten.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe II)

Es erfolgte eine Auswertung vorhandener Daten zu planungsrelevanten Arten. Dafür wurde zum einen das vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) (2018a) bereitgestellte Internetangebot „@LINFOS-Landschaftsinformationssammlung“, in welchem Fundpunkte planungsrelevanter Arten eingetragen sind, ausgewertet. Zum anderen wurde die vom LANUV NRW (2018b) im Internet bereitgestellte und fachlich begründete Auswahl planungsrelevanter Arten abgefragt. Für diese Arten wird das Vorkommen auf Messtischblattebene in Listenform zur Verfügung gestellt (vgl. Tabelle 1).

Da das Plangebiet aufgrund seiner Ausstattung Potential für das Vorkommen planungsrelevanter Arten bietet, wurde von der Durchführung einer Artenschutzrechtlichen Vorprüfung abgesehen und das Gebiet direkt auf ein Vorkommen von Arten untersucht. Da die zur Verfügung gestellte MTB-Liste nicht immer vollständig ist, wurde bei den Begehungen der Fokus nicht nur auf die aufgeführten Arten gelegt, sondern das Artenspektrum anhand der im Plangebiet und Wirkraum vorhandenen Strukturen erweitert. Aufgrund der Gehölzbestände, der Gebäude, der Brücke und der Gleisbereiche wurden schwerpunktmäßig die Tiergruppen Vögel, Fledermäuse und Reptilien (Zauneidechse) untersucht. Zur Überprüfung der Vorkommen wurden im mehrere Begehungen Jahr 2018 zwischen April und Juli und im Jahr 2019 im September durchgeführt. Die Untersuchungen fanden in der Aktivitäts-/ Brutphase der planungsrelevanten Arten statt.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten des 3. Quadranten des MTB 4218 (Paderborn).

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	Status	Erhaltungszustand (KON)	Erhaltungszustand (ATL)
Säugetiere				
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G-	G-
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G
Vögel				
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G-
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	U-
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Anas querquedula</i>	Knäkente	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U
<i>Anas strepera</i>	Schnatterente	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden		G

<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Nachweis eigene Kartierung 2018	unbek.	unbek.
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	U↓
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	U
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Grus grus</i>	Kranich	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden		U↑
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	U
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓	U
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	G
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	U↓
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	S
<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden		U
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	unbek.
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	S
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	unbek.
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Tringa nebularia</i>	Grünschenkel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden		U
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	U↓

G = Günstig, U = Ungünstig/Unzureichend, S = Ungünstig/Schlecht, ↑ = Bestandstrend positiv, ↓ = Bestandstrend negativ; KON = kontinentale Region; ATL = Atlantische Region.

4.1 Methodik

Vögel

Die Brutvogelkartierung wurde auf der Vorhabenfläche sowie im angrenzenden Wirkraum von April bis Juni durchgeführt. Die Erfassung der Brutvögel erfolgte mittels Revierkartierung angelehnt an SÜDBECK et al. (2005). Die Methoden und Zeitpunkte der Begehungen orientierten sich an der Autökologie der planungsrelevanten Vogelarten, um deren Vorkommen sicher feststellen oder ausschließen zu können.

Bei den Kartierungen werden alle revieranzeigenden Verhaltensweisen (akustisch und optisch) aufgenommen und in Feldkarten eingetragen. Nach Abschluss der Erhebungen werden die Registrierungen der einzelnen Arten zusammengeführt und auf dieser Basis entsprechend der Methode der Revierkartierung (SÜDBECK et al. 2005) so genannte „Papierreviere“ ermittelt. Alle übrigen, nicht planungsrelevanten und weit verbreiteten Arten wurden im Gelände nur qualitativ erfasst.

Da ein Teil der Kleingartenanlage „Wewerscher Weg“ erst anschließend an die Brutvogelkartierung in das Plangebiet aufgenommen wurde, konnte hier keine ausreichende Erfassung der Brutvögel in deren Aktivitätszeit erfolgen. Aus diesem Grund wurde an dieser Stelle eine Einschätzung vorgenommen, inwiefern die Kleingartenanlage als Fortpflanzungsstätte planungsrelevanter Arten dienen könnte.

Fledermäuse

Zur Ermittlung der Fledermausfauna wurde an einem Termin am 18.06.2018 eine Detektorbegehung durchgeführt und ergänzend dazu eine abendliche Ausflugkontrolle an den leer stehenden Gebäuden und der abzubrechenden Brücke durchgeführt.

Unter dem Einsatz eines Ultraschalldetektors (sog. „Bat-Detektoren“) wurden lineare Strukturen innerhalb des Untersuchungsgebietes am 28.06.2018 abgelaufen und dabei alle Fledermauskontakte erfasst und automatisch aufgezeichnet. Für die Erfassung wurde ein Fledermaus-Detektor des Typs Batlogger M eingesetzt. Bei diesem Gerät handelt es sich um einen hochwertigen Detektor mit verschiedenen Funktionen. Der Detektor verfügt über einen Superheterodynempfänger (Mischersystem) und passt sich automatisch den verschiedenen Ruffrequenzen an (zur Funktionsweise der Detektorsysteme s. z.B. LIMPENS & ROSCHEN 1996). Zusätzlich zu diesen Daten nimmt der Detektor auch Temperatur, Uhrzeit und GPS-Punkt zum jeweiligen Fledermausruf auf. Die Detektor-Methode bietet den Vorteil, qualitativ gute Aussagen über die Verteilung verschiedener Fledermausarten in größeren Gebieten und die Lage bevorzugt genutzter Jagdhabitats und Flugrouten zu erhalten. Quantitative Informationen zu Bestandsgrößen können mit dieser Methode nicht erhoben werden.

Nach den Aufzeichnungen können anschließend akustische Artbestimmungen nach den arttypischen Ultraschall-Ortungsrufen bzw. Sozialrufen der Fledermäuse (z.B. AHLÉN 1990; LIMPENS & ROSCHEN 1994, PFALZER 2002, 2007, SKIBA 2009) mit der Hilfe des Softwareprogrammes „BatExplorer“ durchgeführt werden.

Die Spalten im Bereich der Widerlager der Brücke müssen vor dem Abriss im Rahmen einer Gleissperrung mit Hilfe eines Hubsteigers auf Fledermäuse und deren Spuren oder durch weitere Detektorbegehungen im Sommer 2020 genauer untersucht werden.

Reptilien

Die Erfassung der Reptilienfauna des Untersuchungsgebiets erfolgte mittels Sichtbeobachtung und der Kontrolle klassischer Verstecke wie liegendem Holz. Das Augenmerk der Kartierung lag auf der Erfassung der Zauneidechse, weshalb auf das Auslegen künstlicher Verstecke verzichtet wurde, da diese Methode sich zum Nachweis der Art nicht bewährt hat.

Die Fläche wurde an drei Terminen zwischen April und Juni langsam abgeschritten und schwerpunktmäßig Strukturen zur Thermoregulation wie Zwergsträucher, Totholz oder offene Bodenstellen abgesucht. Die Begehungen erfolgten nur an warmen/ schwülen Tagen und zu den Temperaturen angemessenen Tageszeiten (an heißen Tagen z.B. morgens oder nachmittags). Auch während der Brutvogelkartierungen wurde zusätzlich auf Reptilienvorkommen geachtet.

4.2 Ergebnisse

Vögel

Im Rahmen der Begehungen im Jahr 2018 wurden insgesamt 15 Brutvogelarten im Plangebiet festgestellt (vgl. Tabelle 2). Keine der erfassten Arten, gilt in NRW als planungsrelevant. Eine dieser Arten, nämlich die **Türkentaube**, wurde dennoch in NRW und Deutschland auf der Vorwarnliste der Roten Liste geführt (GRÜNEBERG et al. 2017), die übrigen Arten sind in NRW und Deutschland ungefährdet. Diese Arten der sogenannten allgemeinen Brutvogelfauna sind weit verbreitet und ihre Populationen befinden sich in einem günstigen Erhaltungszustand. Dennoch sind auch diese Arten nach der Vogelschutzrichtlinie geschützt. Um individuelle Verluste z.B. bei der Fällung von Bäumen oder einer Entfernung der übrigen Vegetationsbestände zu vermeiden, müssen Vermeidungsmaßnahmen in Form einer Bauzeitenregelung (siehe Kapitel 5.1) eingehalten werden.

Laut der Landschaftsinformationssammlung NRW (@ LINFOS) sind keine planungsrelevanten Arten im Gebiet vertreten (LANUV NRW 2018a). Die nächsten Meldungen stammen aus der Almeaue südlich des Almehofs (BK-4218-028), welche in ca. 600 m Entfernung westlich des

Plangebietes verläuft. Hier liegen Meldungen von **Eisvogel** und **Wasseramsel** als planungsrelevante Arten aus dem Jahr 1997 vor. Diese Arten sind an das Gewässer selbst bzw. an dessen Uferstrukturen gebunden und finden somit keinen geeigneten Lebensraum im Untersuchungsgebiet.

Tabelle 2: Nachgewiesene Vogelarten im Plangebiet.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste-Status NRW	Rote Liste-Status DE	Status im Plangebiet
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	BV
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	BV
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	*	BV
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	BV
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	BV
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubicula</i>	*	*	BV
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	BV
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	*	BV
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	*	*	BV
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	BV
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	V	V	BV
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	BV
Elster	<i>Pica pica</i>	*	*	BV
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	BV
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	*	BV

BV = Brutvogel, * = ungefährdet, V = Vorwarnliste,
Rote Liste-Status NRW nach GRÜNEBERG et al. (2017)
Rote Liste-Status DE nach SÜDBECK et al. (2007)

Da ein Teil der Kleingartenanlage erst im Nachhinein in das Plangebiet aufgenommen wurde, wurde das Lebensraumpotential für planungsrelevante Arten an diesem Standort anhand seiner Ausstattung eingeschätzt. Aufgrund des hohen Grades an Störung durch die westlich gelegene Bahnhofstraße und die Bahngleise im Norden können bereits viele der eher störungsempfindlichen planungsrelevanten Vogelarten ausgeschlossen werden. Die Kleingartenanlage ist in kleine Parzellen mit Hütten, Zier- und Nutzgärten, jungen Obstbäumen und Rasenflächen aufgeteilt und weist einen hohen Struktureichtum auf. Der **Bluthänfling** bevorzugt diese offenen mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsenen Flächen und findet in der samentragenden Kraut- und Strauchschicht ausreichend Nahrung. Auch in urbanen Lagen wie Kleingärten ist er deshalb häufiger zu finden. Ein Niststandort in den dichten Hecken und Büschen kann deshalb nicht ausgeschlossen werden. Mit weiteren planungsrelevanten Arten kann aufgrund der Störung und aus Mangel an entsprechenden Strukturen wie Höhlenbäumen nicht gerechnet werden. Zur Vermeidung des Auslösens des Verbotstatbestandes der Zerstörung von Lebensstätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) müssen Ausgleichsmaßnahmen getroffen werden (vgl. Kapitel 5.3).

Fledermäuse

Im Rahmen der Detektorbegehung am 18.06.2018 wurden sowohl entlang der Bahnhofstraße, als auch über den Kleingärten südlich der Bahnhofstraße hauptsächlich Zwergfledermäuse erfasst. Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die bevorzugt über Gewässern, an Kleingehölzen und an Waldrändern von aufgelockerten Laub- und Mischwäldern jagen (LANUV NRW o.J.). In Siedlungen jagen sie auch in Parks und an Straßenlaternen. Mitunter werden Baumquartiere von den Tieren bezogen. Zudem gelang auch jeweils eine Aufnahme einer Breitflügelfledermaus, welche ebenfalls eine Vielzahl an Gebäudequartiere annimmt, und einer nicht weiter bestimmbar Myotis-Art.

Um ein potentiell Quartier sicher auszuschließen bzw. nachweisen zu können, wurden die Gebäude genauer nach Spuren von Fledermäusen untersucht und eine Ausflugkontrolle durchgeführt. Es konnten weder Spuren wie Kot oder Hautfettablagerungen gefunden, noch ausfliegende Tiere beobachtet werden.

Die Spalten im Bereich der Widerlager der Brücke müssen vor dem Abriss im Rahmen einer Gleissperrung mit Hilfe eines Hubsteigers auf Fledermäuse und deren Spuren oder durch weitere Detektorbegehungen im Sommer 2020 genauer untersucht werden um ggf. Maßnahmen einleiten zu können die dem Auslösen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen vorbeugen.

Reptilien

Im Bereich des Vorhabens und dessen Wirkraum konnte kein Reptilienvorkommen festgestellt werden.

Im Folgenden werden die **Ergebnisse der Prüfung** dargestellt:

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung)

Eine Tötung von europäischen Vogelarten durch das Vorhaben kann unter Einhaltung einer Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen werden. Dazu muss die Baufelddräumung außerhalb der Hauptbrutzeit stattfinden. Baumfällungen und Gehölzschnitt dürfen ebenfalls nur zu bestimmten Zeiten stattfinden.

Es muss eine vertiefende Untersuchung der abzubrechenden Brücke erfolgen, um eine Quartiernutzung von Fledermäusen sicher auszuschließen und somit der Tötung der streng geschützten Tiere vorzubeugen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Erhebliche Störungen der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, die den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtern können, können unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten)

Die Zerstörungen oder Beschädigungen einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte von Fledermäusen kann erst in Folge einer näheren Begutachtung der abzubrechenden Brücke ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG (Wildlebende Pflanzen)

Im Plangebiet und im Wirkraum kommen keine planungsrelevanten Pflanzenarten vor.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG (Erhaltung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang)

Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt unter Berücksichtigung der Maßnahmen für alle planungsrelevanten Arten weiterhin erhalten.

5 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Die Durchführung der im Folgenden beschriebenen Maßnahmen ist Voraussetzung für die Zulässigkeit des Vorhabens aus artenschutzrechtlicher Sicht.

5.1 Vermeidungsmaßnahmen für europäische Vogelarten

Die direkte Tötung von europäischen Vogelarten durch das Entfernen von Gehölzen muss ausgeschlossen werden, indem diese Arbeiten außerhalb der Hauptbrutzeit (15. März bis 31. Juli) durchgeführt werden. Baumfällungen und Gehölzschnitt sind im Zeitraum vom 1. März bis 30. September nur in Ausnahmefällen zulässig und dürfen nur unter Einbeziehung eines Experten durchgeführt werden.

5.2 Vermeidungsmaßnahme Fledermäuse

Brücken besitzen oft tiefe Spalten und Dehnungsfugen, welche von Fledermäusen häufig sowohl als Tagesversteck als auch als Wochenstuben genutzt werden. Aufgrund der schlechten Erreichbarkeit und der Lage über den Eisenbahnschienen konnte das Bauwerk jedoch nicht näher in Augenschein genommen werden. Vor dem Abbruch der Brücke muss eine vertiefende Untersuchung erfolgen, um eine Quartiernutzung von Fledermäusen sicher auszuschließen und somit der Tötung der streng geschützten Tiere vorzubeugen. Am besten eignet sich hierfür die Zeit von Ende Mai bis Ende Juli um Wochenstuben und Zwischenquartiere in Spalten und Dehnungsfugen ausfindig zu machen.

Die Spalten im Bereich der Widerlager der Brücke müssen vor dem Abriss im Rahmen einer Gleissperrung mit Hilfe eines Hubsteigers auf Fledermäuse und deren Spuren oder durch weitere Detektorbegehungen im Sommer 2020 genauer untersucht werden um ggf. Maßnahmen einleiten zu können die dem Auslösen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen vorbeugen.

5.3 Ausgleichsmaßnahme für den Bluthänfling

Der Bluthänfling bevorzugt offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken (LANUV NRW 2019a).

Da auf der angrenzenden Flächen der Kleingärten Umgebung noch ein gleichwertiger Lebensraum verbleibt und die Art in jedem Jahr ein neues Nest anlegt, besteht die Möglichkeit zunächst auf diese benachbarten Strukturen auszuweichen. Um den Verlust der Lebensstätte dennoch langfristig auszugleichen, muss eine Fläche derart strukturiert werden, dass sie den Anforderungen an das Brut- und Nahrungshabitat genügt. Aufgrund der Störungstoleranz der

Art und dem damit verbundenen Vorkommen in urbanen Gebieten, ist auch eine Umsetzung der Ausgleichmaßnahme innerhalb des Plangebiets möglich. Eine Möglichkeit der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme wäre auf dem als öffentliche Grünfläche festgesetzten, jetzigen Verlauf der Bahnhofstraße im Nordwesten des Plangebiets.

Lockere Gebüschpflanzungen als Niststandort

Für den Bluthänfling ist eine Grünfläche als offene Flächen mit verstreut liegenden dichten Gebüschgruppen, vorzugsweise aus bedornten Heckensträuchern, zu entwickeln. Im Abstand von 12 bis 15 m sind über die Grünfläche acht Trupps mit jeweils 6 Pflanzen (Schlehen und Weißdorne) in einem dichten Dreiecks-Verband anzulegen. Innerhalb der Trupps beträgt der Pflanzverband 1 m x 1 m, um so potentiell den für den Nestbau notwendigen schützenden Dichtstand zu gewährleisten. Für die Pflanzung der Strauchgruppen sind Sträucher mit der Pflanzqualität (Sträucher 2xv, o.B. 60 – 100 cm) heranzuziehen.

Blühstreifen als Nahrungshabitat

Um das Nahrungsangebot für den Bluthänfling (und auch für Bienen und andere Insekten) zu erhalten soll ein min. 50 m² großer Blühstreifen angelegt werden und damit der Zerstörung des potentiellen Lebensraumes entgegen gewirkt werden. Dazu muss ein min. 5 m breiter Blühstreifen von min. 10 m Länge nahe des oben beschriebenen Brutplatzausgleichs angelegt werden.

Laut STIFTUNG RHEINISCHE KULTURLANDSCHAFT (2013) liefern Blühstreifen einerseits einen Beitrag zur biologischen Vielfalt in intensiv genutzten Landschaften, indem sie insbesondere wärmeliebenden Insekten (z.B. Heuschrecken und Tagfaltern) und Spinnen als Lebensraum dienen und somit auch einen Lebens- und Nahrungsraum für Feldvögel darstellen. Andererseits soll die Bevölkerung durch die Aufwertung des Landschaftsbildes für das Thema Naturschutz sensibilisiert werden.

Hinweise zur Aussaat und Pflege:

Eine Einsaat für den Blühstreifen soll mit krautreichem Saatgut aus regionaler Herkunft (autochthones Saatgut, Produktionsraum 1 Nordwestdeutsches Tiefland; Herkunftsregion 2 Westdeutsches Tiefland mit Unterem Weserbergland) erfolgen. Mögliche Pflanzenarten gemäß Anlage 3 des RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 04.06.2007 in der Fassung vom 18.11.2011 empfehlen sich mehrjährige Saatgutmischungen, mit denen ein vielfältiges und kontinuierliches Blühangebot geschaffen wird. Sie können im Frühling oder im Herbst ausgesät werden. Im ersten Jahr sollte ein Pflegeschnitt durchgeführt werden, um konkurrenzstarke Pflanzenarten zurückzudrängen. Der Aufwuchs der Blühstreifen darf nicht genutzt werden und die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ist verboten (LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NRW 2013). Der Blühstreifen muss dauerhaft

erhalten und gepflegt werden. Zertifiziertes und regionales Wildpflanzensaatgut ist beispielsweise von den Saatzuchtbetrieben VWW-Regiosaatens ®, Rieger-Hofmann oder SaatenZeller ® zu beziehen (LANUV NRW 2017).

Um sicherzustellen, dass auch spätblühende Arten regelmäßig Samen ausbilden ist eine gestaffelte Mahd von Juli bis September mit einer Schnitthöhe von 10 cm durchzuführen. Unter Berücksichtigung der jährlichen Vegetationsentwicklung sollte ein Teil der Säume Anfang Juli gemäht werden. Der andere Teil ist erst spät im Jahr Ende September zu mähen. Das anfallende Schnittgut ist bei den Pflegeschnitten vollständig zu entfernen. Für die Samenausbildung und das Artenreichtum auf den Saumflächen ist es förderlich, wenn ein jährlicher Wechsel zwischen den zu unterschiedlichen Zeitpunkten gemähten Abschnitten stattfindet (KIRMER et al. 2014).

5.4 Freiwillige Maßnahme für Fledermäuse

Die Beleuchtung der Bahnhofstraße könnte sich störend auf nachtaktive Insekten und Fledermäuse auswirken. Durch die meist hohen Temperaturen an Außenlampen erleiden nachtaktive Fluginsekten, die vom Licht angezogen werden, häufig Verbrennungen oder werden getötet. Die dadurch entstehenden Verluste für die lokalen Populationen der betroffenen Arten sind durchaus erheblich (SCHMID et al. 2012). Die Konzentration der Insekten um diese zusätzlichen Lichtquellen beeinflusst wiederum die Fledermäuse, die weniger Insekten in den umliegenden Jagdhabitaten erbeuten können. Einige Fledermausarten meiden außerdem das Licht herkömmlicher Straßenbeleuchtung. Von einer Beleuchtung in Fledermaushabitaten ist demnach generell abzusehen. Falls diese jedoch unumgänglich ist, gibt es Alternativen zur herkömmlich warm-weiß strahlenden Laterne. Um die Lichtmissionen im zukünftigen Plangebiet so gering wie möglich zu halten, soll die Beleuchtung zweckdienlich gehalten werden.

In Bezug auf SCHMID et al. (2012) ergeben sich für die Beleuchtung folgenden Empfehlungen:

- Beleuchtung nur an Orten, wo sie gebraucht wird
Nicht frequentierte Bereiche müssen auch nicht beleuchtet werden.
- Beleuchtung nicht länger als notwendig
Durch Bewegungsmelder und Dimmer kann nicht nur Energie sondern auch Lichtmission gespart werden.
- Begrenzung des Lichtkegels auf den zu beleuchtenden Bereich
Die Beleuchtung sollte ausschließlich von oben erfolgen und so abgeblendet werden, dass kein direktes Licht zu den Seiten ausgestrahlt wird. Horizontales Licht lockt Insekten schon von Weitem an und verstärkt somit die Gefahr der Verbrennung und

Irritation. Es empfiehlt sich, zusätzliche Lichtpunkte einzurichten, wenn dadurch Streulicht und Blendung vermieden werden können.

- Auswahl von insektenfreundlichen Lampen und Leuchtmitteln

Es wird empfohlen, abgeschirmte Außenleuchten mit geschlossenem Gehäuse zu verwenden. Das Tötungsrisiko von Insekten, die sich in den Lampen verirren, wird dadurch minimiert. Um Verbrennungen der Insekten zu vermeiden, sollen die Leuchtmittel nicht heller und wärmer sein als unbedingt nötig. Als insektenfreundlich gelten Leuchtmittel, die möglichst wenig Strahlung im kurzwelligen und UV-Bereich des Farbspektrums abstrahlen. Eine Temperatur von 60 °C sollte nicht überschritten werden. Es können beispielsweise Natrium-Niederdrucklampen in sensiblen Naturräumen oder Natrium-Hochdrucklampen sowie warmweiße LEDs eingesetzt werden.

6 Zulässigkeit des Vorhabens

Das geplante Vorhaben ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig, wenn

- die Baufeldräumung zum Schutz von Feldsperling, Girlitz und anderer europäischer Vogelarten nicht während der Hauptbrutzeit vom 1.3. bis 31.7. stattfinden.
- vom 1.3. bis 30.9. Baumfällungen und Gehölzschnitt nur in Ausnahmefällen mit Einbeziehung eines Experten durchgeführt werden (BNatSchG).
- Als Ausgleich für den potentiellen Lebensraum des Bluthänflings in der Kleingartenanlage, müssen lockere Gebüschpflanzungen als Brutstätte und ein artenreicher Saum als Nahrungshabitat angelegt werden.
- Vor dem Abbruch der Brücke ein Fledermausvorkommen durch eine nähere Untersuchung ausgeschlossen werden kann.

Werden die oben genannten Maßnahmen eingehalten, bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken, Verbotstatbestände werden nicht erfüllt und erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.

Aufgestellt, Soest, Januar 2020

(Volker Stelzig)



B Ü R O S T E L Z I G
Landschaft | Ökologie | Planung |
Burghofstraße 6 | 59494 Soest
T +49 2921 3619-0 | F +49 2921 3619-20
info@buero-stelzig.de | www.buero-stelzig.de

7 Literatur

- AHLÉN, I. (1990): Identification of bats in flight - Swedish Society for Conservation of Nature: 1-50.
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), in Kraft getreten am 01. März 2010, zuletzt geändert am 21.01.2013 (BGBl I Nr. 3 S. 95, 99) in Kraft getreten am 29.01./01.08.2013.
- GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S. R., HERHAUS, F., HERKENRATH, P., JÖBGES, M. M., KÖNIG, H., NOTTMEYER, K., SCHIDELKO, K., SCHMITZ, M., SCHUBERT, W., STIEL, D. & J. WEISS (2017): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. Charadrius 52 (1–2): 1–66.
- HACHTEL, M., SCHMIDT, P., BROCKSPIEPER, U. & C. RODER (2009): Erfassung von Reptilien – eine Übersicht über den Einsatz künstlicher Verstecke (KV) und die Kombination mit anderen Methoden. In: Hachtel, M. Schlüpmann, M., Thiesmeier B. & K. Weddeling (Hrsg.): Methoden der Feldherpetologie, 1. Aufl., Laurenti Verlag, Bielefeld: S. 85-134.
- KIEL, E.-F. (2013): Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung (ASP) (Vortrag Dr. Kiel, MKULNV, 22.02.2013).
- KIEL, E.-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Düsseldorf.
- KIRMER, A., JESCHKE, D., KIEHL, K., TISCHEW S. (2014): Praxisleitfaden zur Etablierung und Aufwertung von Säumen und Feldrainen. 1. Aufl., Hochschule Anhalt/Hochschule Osnabrück: 60 S.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (o.J.): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Online unter: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> (zuletzt abgerufen am 03.12.2018).
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2017): Blühende Vielfalt am Wegesrand Praxis-Leitfaden für artenreiche Weg- und Feldraine.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2018a): Naturschutzinformation. @LINFOS. Online unter: <https://www.naturschutzinformationen.nrw.de/coyo/page/1132/844/linfos/linfos> (zuletzt abgerufen am 03.12.2018).
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2018b): Planungsrelevante Arten für den Messtischblattquadranten 42183 Paderborn. Online unter: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/42183> (zuletzt abgerufen am 28.11.2018).
- LIMPENS, H. G. J. A. & A. ROSCHEN (1994): Bestimmung der mitteleuropäischen Fledermausarten anhand ihrer Rufe - NABU Projektgruppe "Fledermauserfassung Niedersachsen", Bremervörde: 1-47 + Bestimmungskassette.
- LIMPENS, H. G. J. A. & A. ROSCHEN (1996): Bausteine einer systematischen Fledermauserfassung. Teil 1 – Grundlagen. – Nyctalus 6 (1): 52-60.

- MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNLV NRW) (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, -III4-616.06.01.17- in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010.
- PFALZER, G. (2002): Inter- und intraspezifische Variabilität der Soziallaute heimischer Fledermausarten (Chiroptera: Vesper-tilionidae). Mensch & Buch, Berlin.
- PFALZER, G. (2007): Verwechslungsmöglichkeiten bei der akustischen Artbestimmung von Fledermäusen anhand ihrer Ortungs- und Sozialrufe. – Nyctalus (N.F.) 12: 3-14.
- RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (Vogelschutzrichtlinie): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten ("EG-Vogelschutzrichtlinie") ABl. L. 103, S. 1; kodifiziert durch die RL 2009/147/EG vom 30.11.2009, ABl. L 20, S. 7.
- SCHMID, H., DOPPLER, W., HEYNEN, D. & M. RÖSSLER (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. Sempach.
- SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung, 2., aktualisierte und erweiterte Auflage. Die neue Brehm-Bücherei 648. - Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben.
- STADT PADERBORN (2020): Bebauungsplan Nr. 316 „Bahnhofstraße. Stand Januar 2020. Paderborn.
- STIFTUNG RHEINISCHE KULTURLANDSCHAFT (2013): Anlage von Blühstreifen in Kooperation mit der Landwirtschaft im Projektgebiet Grünes C und Landschaftspark Belvedere. Abschlussbericht (Februar 2013).
- SÜDBECK, P., ANDRETTKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & W. KNIEF (2007): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) Deutschlands. 4. Fassung, Stand: 30. November 2007. In: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2009): Naturschutz und biologische Vielfalt, Heft 70 (1): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bonn – Bad Godesberg.

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): 141. FNP-Änderung und Bebauungsplanaufstellung Nr. 316 „Bahnhofstraße“

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Paderborn Antragstellung (Datum): _____

Neubau der Brücke der Bahnhofstraße über die Bahngleise der Strecke Hannover-Soest so-wie die Verbreiterung der Bahnhofstraße westlich des Alnweges. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 316 „Bahnhofstraße“ umfasst einen Bereich von ca. 2,6 ha. Das Plangebiet befindet sich im südwestlichen Stadtgebiet von Paderborn. Ausgehend vom Hauptbahnhof erstreckt sich das Plangebiet entlang der Bahnhofstraße in westliche Richtung, schließt die Brücke über die Bahngleise ein und endet an der Kreuzung des Heinz-Nixdorf-Rings/ Frankfurter Wegs.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:
Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Bluthänfling

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

FFH-Anhang IV-Art

europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

*

Nordrhein-Westfalen

3

Messtischblatt

4218/ 3

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

atlantische Region kontinentale Region

- grün günstig
 gelb ungünstig / unzureichend
 rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- A günstig / hervorragend
 B günstig / gut
 C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Kleingartenanlage ist in kleine Parzellen mit Hütten, Zier- und Nutzgärten, jungen Obstbäumen und Rasenflächen aufgeteilt und weist einen hohen Struktureichtum auf. Der Bluthänfling bevorzugt diese offenen mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsenen Flächen und kann deshalb nicht ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung des Auslösens des Verbotstatbestandes der Zerstörung von Lebensstätten müssen Ausgleichsmaßnahmen getroffen werden.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Die direkte Tötung des Bluthänflings durch das Entfernen von Gehölzen muss ausgeschlossen werden, indem diese Arbeiten außerhalb der Hauptbrutzeit (15. März bis 31. Juli) durchgeführt werden. Auf der übrigen Fläche der Kleingärten verbleibt gleichwertiger Lebensraum um Art der Brutmöglichkeit zu bieten. Um den Verlust der Lebensstätte dennoch langfristig auszugleichen wird eine Grünfläche durch acht verstreut liegende, dichte Gebüschgruppen und ein Blühstreifen strukturiert.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ja nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ja nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

FFH-Anhang IV-Art

europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

Nordrhein-Westfalen

Messtischblatt

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

atlantische Region kontinentale Region

- grün günstig
 gelb ungünstig / unzureichend
 rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- A günstig / hervorragend
 B günstig / gut
 C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Ein Vorkommen von Fledermäusen kann in der bestehenden Brücke aufgrund der schlechten Einsehbarkeit nicht ausgeschlossen werden.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Die Spalten im Bereich der Widerlager der Brücke müssen vor dem Abriss der Brücke im Rahmen einer Gleissperrung mit Hilfe eines Hubsteigers auf Fledermäuse und deren Spuren oder durch weitere Detektorbegehungen im Sommer 2020 genauer untersucht werden um ggf. Maßnahmen einleiten zu können, die dem Auslösen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen vorbeugen.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ja nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ja nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein